



1.4.5	von	bis	(Datum)
1.4.6	von	bis	(Datum)

**2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**

Vertragsstrafen werden vereinbart

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

- EUR (netto)/Werktag  
 EUR (netto)/Kalendertag

2.2 Bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung

- nach 1.2.1 EUR (netto)/Werktag  
nach 1.2.2 EUR (netto)/Werktag  
nach 1.2.3 EUR (netto)/Werktag  
nach 1.2.4 EUR (netto)/Werktag  
nach 1.2.5 EUR (netto)/Werktag

- nach 1.3.1 EUR (netto)/Kalendertag  
nach 1.3.2 EUR (netto)/Kalendertag  
nach 1.3.3 EUR (netto)/Kalendertag  
nach 1.3.4 EUR (netto)/Kalendertag  
nach 1.3.5 EUR (netto)/Kalendertag

2.3 Bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- nach 1.4.1 EUR (netto)/  
nach 1.4.2 EUR (netto)/  
nach 1.4.3 EUR (netto)/  
nach 1.4.4 EUR (netto)/  
nach 1.4.5 EUR (netto)/  
nach 1.4.6 EUR (netto)/

2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung).

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

**3 Abrechnung (§ 14 VOB/B)**

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

**4 Zahlung (§ 16 VOB/B)**

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B festgelegt auf \_\_\_\_\_ Tage.

**5 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**

- Sicherheit für Vertragserfüllung ist bei einem Auftrag im Offenen Verfahren oder in einer Öffentlichen Ausschreibung von mehr als 250.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) in Höhe von 5 % der Auftragssumme (ohne Nachträge) zu leisten. Diese wird nach Abnahme zurückgegeben. Sind bei der Abnahme festgestellte Mängel noch zu beseitigen, ist hierfür als Sicherheit ein Druckzuschlag (brutto) gem. § 641 (3) BGB als Einbehalt in Höhe des zweifachen Betrags der voraussichtlichen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung zu leisten. Die Sicherheit wird nach Abnahme der Mängelbeseitigung, auf die sich der Druckzuschlag bezieht, zurückgezahlt. Wenn ein Einbehalt nicht möglich ist, kann zur Absicherung des Druckzuschlags separat eine gesonderte Mängelansprüchebürgschaft gestellt werden.
- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

**6 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)**

- Nach erfolgter Abnahme ist Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt zwei Prozent der Brutto-Abrechnungssumme zum Zeitpunkt der Abnahme. Eine nicht verwertete Sicherheit wird, ggf. anteilig, nach Ablauf der jeweiligen Frist für Mängelansprüche, zurückgegeben.
- Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.

**7 Beschleunigungsvergütung**

- Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung wird vereinbart gem. Formblatt Beschleunigungsvergütung - 2290.StB.

**7.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen**

nach 1.4.1	EUR (netto)/
nach 1.4.2	EUR (netto)/
nach 1.4.3	EUR (netto)/
nach 1.4.4	EUR (netto)/
nach 1.4.5	EUR (netto)/
nach 1.4.6	EUR (netto)/

**7.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt 5 % der Abrechnungssumme begrenzt.****8 Abrechnung mit IT-Anlagen**

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung mit IT-Anlage durch, so gelten neben Nr. 105 der Ergänzung Zusätzliche Vertragsbedingungen - 2150.StB folgende Bedingungen:

**8.1 Für die Anwendung der „Sammlung REB“ ist deren Stand \_\_\_\_\_ maßgebend.****8.2 Der Auftraggeber beabsichtigt,**

- alle Berechnungen mit IT-Anlagen zu prüfen, die der Auftragnehmer mit IT-Anlagen aufgestellt hat und
- zusätzlich folgende REB-VB anzuwenden:
  - 20.203 - Auswertung von Tachymeteraufnahmen
  - 20.303 - Terrestrische Querprofilaufnahme

- 25.003 - Gewichtsberechnung von Bewehrungsstahl
  - 27.003 - Massen und Böschungsflächen von Grabenaushub
  - 29.004 - Berechnung von Kanaloberflächen Lüftungstechnischer Anlagen
- folgende REB-VB nicht anzuwenden:

8.3 Der Auftragnehmer darf bei der Aufstellung der Abrechnung

- folgende IT-Programme nicht verwenden:
  
- folgende Rechenstelle nicht einsetzen:

8.4 Die Datenträger für die Prüfberechnung

sind vom Auftragnehmer als Doppel der von ihm für die Leistungsberechnung verwendeten Datenträger zu liefern; IT-spezifische Einzelheiten der Datenträger:

werden vom Auftragnehmer selbst erstellt:

Weitere Bedingungen:

## 9 Preisgleitklauseln

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

- Stoffpreisgleitklausel gemäß Formblatt Stoffpreisgleitklausel - 225
- 

## 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Die Bedingungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen".

### 10.1 Baustoffe, Bauteile und Bauarten,

Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen, dürfen verwendet werden, wenn die Produktleistungen den nach der Bayerischen Bauordnung oder aufgrund dieses Gesetzes bestehenden Anforderungen für die vorgesehene Verwendung entsprechen. Die hiernach erforderlichen Produktleistungen sind auf Aufforderung nachzuweisen. Soweit eine nach den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Produktleistung auf Grundlage einer harmonisierten technischen Spezifikation dargelegt werden kann, erfolgt der Nachweis mittels Leistungserklärung, im Übrigen durch Vorlage einer technischen Dokumentation, die die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die erklärte Leistung dokumentiert und durch eine nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften ausreichend qualifizierte Stelle bescheinigt wird.

10.2 Wird auf **Nebenangebote, die Auswirkungen auf den Sicherheits- und Gesundheitsschutz** der Beschäftigten haben, der Zuschlag erteilt, hat der Auftragnehmer den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach BaustellV zu erstellen bzw. den bereitgestellten anzupassen und mit dem vom Auftraggeber bestellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator vor dem Einrichten der Baustelle abzustimmen.

**10.3 Meinungsverschiedenheiten bei Verträgen (§ 18 Abs. 2 VOB/B)**

Unmittelbar vorgesetzte Stelle im Sinne des § 18 Abs. 2 VOB/B ist bei Baumaßnahmen der Staatlichen Bauämter die jeweilige Regierung.

Unmittelbar vorgesetzte Stelle im Sinne des § 18 Abs. 2 VOB/B ist bei Baumaßnahmen, die von Dienststellen der Autobahndirektionen baulich abgewickelt werden, die zuständige Autobahndirektion, bei Baumaßnahmen die von den Autobahndirektionen selbst baulich abgewickelt werden, das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.